2038.3.2-I

Ausführungsvorschriften zu der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (AV-FachV-nVD)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 9. August 2012 Az.: IZ3-0604.11-8

Zur Durchführung der in der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (FachV-nVD) vom 25. Oktober 2011 (GVBI S. 553, BayRS 2038-3-1-7-I) enthaltenen Regelungen zur Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene und zum Studium für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene wird im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit Folgendes bestimmt:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Fachtheoretische Ausbildung

- 1. Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
- 1.1 Inhalte der fachtheoretischen Ausbildung (§ 23)¹⁾
- 1.2 Lehrveranstaltungsfreie Zeiten
- 1.3 Leistungsnachweise (§ 22)
- 2. Einstieg in der dritten Qualifikationsebene
- 2.1 Studienpläne
- 2.2 Lehrveranstaltungsfreie Zeiten
- 2.3 Leistungsnachweise (§ 44)

Teil 2

Berufspraktische Ausbildung

1. Zusammenarbeit zwischen Ausbildungseinrichtung und Ausbildungsbehörden

- 2. Lernziele, Lernphasen
- 2.1 Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
- 2.2 Einstieg in der dritten Qualifikationsebene
- 3. Ausbildungspläne
- 4. Beschäftigungsnachweis (§ 10)
- 5. Leistungsberichte (§ 11)
- 6. Zuständigkeit und Aufgaben der Ausbildungsleitstelle (§ 7)
- 7. Ausbildungsleiter und Ausbilder (§ 8)

Teil 3

Qualifikationsprüfung

- 1. Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
- 2. Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Teil 4

Sonstige Bestimmungen, Schlussvorschriften

- 1. Erholungsurlaub
- 2. Nebentätigkeiten
- 3. Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
- 4. Andere Dienstherren
- 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- 1.1–1.6 Ausbildungsrahmenpläne für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
- 2.1–2.8 Ausbildungsrahmenpläne für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene
- 3 <u>Beschäftigungsnachweis</u>
- 4.1 Leistungsbericht für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
- 4.2 <u>Leistungsbericht für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene</u>
- 5.1 Zusammenfassender Leistungsbericht für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
- 5.2 Zusammenfassender Leistungsbericht für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Teil 1

Fachtheoretische Ausbildung

¹⁾ Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf die FachV-nVD

1. Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

- 1.1 Inhalte der fachtheoretischen Ausbildung (§ 23)
- 1.1.1 Die in § 23 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d genannten "weiteren ausgewählten Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts" legt die Bayerische Verwaltungsschule jeweils im Stoffgliederungsplan fest. Es ist darauf zu achten, dass bei diesen Gebieten sowohl die Leistungs- als auch die Eingriffsverwaltung angemessen berücksichtigt werden.
- 1.1.2 Als Lehrveranstaltungsstunden gelten auch Projekte, Übungen, Zeiten für die Fertigung von Aufsichtsarbeiten und die Qualifikationsprüfung.
- 1.1.3 Die Bayerische Verwaltungsschule kann darüber hinaus während der Fachlehrgänge Sonderveranstaltungen durchführen, die Bezug zur Ausbildung haben (z. B. Vorträge, Besichtigungen).
- 1.1.4 Die Lehrveranstaltungsstunde dauert 45 Minuten.
- 1.2 Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Während eines Fachlehrganges sind Zeiten vor oder nach Lehrveranstaltungen – soweit nicht An- und Abreisezeiten – grundsätzlich zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zu nutzen; eine berufspraktische Ausbildung findet in diesen Zeiten grundsätzlich nicht statt. Lehrveranstaltungsfreie Tage werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

- 1.3 Leistungsnachweise (§ 22)
- 1.3.1 Leistungsnachweise in Form von Aufsichtsarbeiten oder sonstigen Arbeiten werden in den Fachlehrgängen I bis IV gefertigt. Der Fachlehrgang V dient grundsätzlich der Wiederholung und Prüfungsvorbereitung. Der Stoffverteilungsplan enthält nähere Bestimmungen über die Art, Anzahl und Termine der zu erbringenden Leistungsnachweise.
- 1.3.2 Für Aufsichtsarbeiten soll eine Bearbeitungszeit von drei Stunden vorgesehen werden. Als Vorbereitung auf die Qualifikationsprüfung sollen Aufsichtsarbeiten auch an aufeinanderfolgenden Tagen gefertigt werden. Pro Tag darf nur ein Leistungsnachweis gestellt werden.
- 1.3.3 Die Korrektoren und Korrektorinnen senden unverzüglich Notenlisten an die Bayerische Verwaltungsschule (bzw. die BVSregional-Standorte). Eine Zweitkorrektur findet nicht statt. Die korrigierten Leistungsnachweise werden zeitnah den Anwärtern und Anwärterinnen an

einem festgesetzten Termin bei der Bayerischen Verwaltungsschule (bzw. bei den BVSregional-Standorten) zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Im Rahmen dessen besteht für die Anwärter und Anwärterinnen die Möglichkeit, sich Notizen über die Korrekturanmerkungen und den sich daraus ergebenden Nachbereitungsbedarf zu fertigen.

Die Durchschnittsnote der Leistungsnachweise fließt nach § 31 Abs. 2 Satz 1 in die Gesamtprüfungsnote mit ein, eine Aushändigung der Aufgaben ohne Aufsicht ist daher nicht möglich.

Die Leistungsnachweise werden bei der Bayerischen Verwaltungsschule (bzw. bei den BVSregional-Standorten) bis zum Ende des auf die Qualifikationsprüfung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.

1.3.4 Die Bayerische Verwaltungsschule erstellt gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 für alle Lehrgangsteilnehmenden ein Notenblatt und übersendet es den Ausbildungsleitstellen. Die Notenübersicht ist Grundlage für das nach § 22 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ggf. zu führende Beratungsgespräch. Zur Durchführung dieses Gesprächs können die Ausbildungsleitstellen Kopien der Leistungsnachweise anfordern.

2. Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

2.1 Studienpläne

- 2.1.1 Die Studienpläne (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayFHVRG) enthalten insbesondere nähere Bestimmungen über
 - die Verteilung der Lehrveranstaltungsstunden (§ 42 Abs. 1 Satz 2) auf die Studienfachgruppen und Studienfächer sowie die Aufteilung der Lehrveranstaltungsstunden auf die Fachstudienabschnitte (Stoffverteilung),
 - die Lernziele, die Gliederung und Inhalte der Studienfächer und
 - die Art, Anzahl und Termine der von den Studierenden zu erbringenden Leistungsnachweise (§ 44).

Die Studienpläne sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Studienabschnitte dem Staatsministerium des Innern zur Zustimmung vorzulegen.

- 2.1.2 Als Lehrveranstaltungsstunden gelten auch Übungen sowie Zeiten für die Durchführung von Projekten, für die Fertigung und Besprechung von Leistungsnachweisen und für die Fertigung von Prüfungsarbeiten.
- 2.1.3 Der Fachbereich kann darüber hinaus während der Fachstudienabschnitte Sonderveranstaltungen durchführen, die Bezug zum Studium haben (z. B. Vorträge, Besichtigungen).
- 2.1.4 Die Lehrveranstaltungsstunde dauert 45 Minuten.
- 2.2 Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Die lehrveranstaltungsfreien Zeiten während der Fachstudienabschnitte dienen dem Selbststudium der Studierenden bzw. der Anfertigung der Diplomarbeit. Lehrveranstaltungsfreie Tage werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

- 2.3 Leistungsnachweise (§ 44)
- 2.3.1 Leistungsnachweise sind in der Regel als Aufsichtsarbeiten, als Projektarbeiten oder in mündlicher Form zu erbringen.
- 2.3.2 Für Aufsichtsarbeiten ist eine Bearbeitungszeit von mindestens eineinhalb und höchstens fünf Stunden vorzusehen. An einem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden; während der Fachstudienabschnitte sollen Aufsichtsarbeiten auch an aufeinander folgenden Tagen gefertigt werden.
- 2.3.3 Die Leistungsnachweise sollen zeitnah korrigiert, besprochen und an die Studierenden zurückgegeben werden.
- 2.3.4 Bei Projektarbeiten und mündlichen Leistungen weisen die Studierenden neben ihren Fachkenntnissen auch persönliche Fähigkeiten nach.

Teil 2 Berufspraktische Ausbildung

1. Zusammenarbeit zwischen Ausbildungseinrichtung und Ausbildungsbehörden

Als integrierter Bestandteil der Ausbildung trägt die berufspraktische Ausbildung wesentlich zum Qualifikationserwerb bei. Intensive Kontakte zwischen den für die berufspraktische Ausbildung zuständigen Ausbildungsleitstellen und Ausbildungsbehörden und den für die fachtheoretische Ausbildung zuständigen Ausbildungseinrichtungen fördern die Umsetzung der gemeinsam verantworteten Ziele des Vorbereitungsdienstes. Zu diesem Zweck sollen die Ausbildungseinrichtungen Empfehlungen für die berufspraktische Ausbildung herausgeben, z. B. Tätigkeitskataloge, Aufstellungen über die Lernziele, Merkblätter über den fachtheoretischen Kenntnisstand. Die Ausbildungseinrichtungen sollen zentral oder bei den Ausbildungsbehörden Informationsveranstaltungen und Besprechungen für Ausbildungsleitende durchführen, die insbesondere der gegenseitigen Abstimmung über Inhalte und Intensität der Ausbildung dienen und den Praxisbezug der fachtheoretischen Ausbildung gewährleisten.

2. Lernziele, Lernphasen

2.1 Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Während des Praktikums I sollen die Anwärter und Anwärterinnen über die Organisation und die wesentlichen Aufgaben, Arbeitsweisen und Außenbeziehungen der Ausbildungsbehörden informiert werden.

In den weiteren Praktika ist den Anwärtern und Anwärterinnen die eigenständige Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu ermöglichen; sie sollen unter Anleitung der Ausbildenden mit für Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen geeigneten Aufgaben betraut und in den Dienstbetrieb einbezogen werden. Die Anwärter und Anwärterinnen sollen Gelegenheit erhalten, einzelne Vorgänge, auch wenn sich ihre Bearbeitung über einen längeren Zeitraum erstreckt, abschließend zu behandeln. Am Ende der berufspraktischen Ausbildung sollen die Anwärter und Anwärterinnen die typischen Formen des Verwaltungshandelns (z. B. Anfertigung von dienstlichen Schreiben, Bescheiden, Aktenvermerken, Niederschriften und Beschlussvorlagen, mündlicher Sachvortrag, Beratungsgespräch) beherrschen.

Während des Praktikums V ist die Ausbildung in dem Arbeitsbereich zweckmäßig, in dem die Beamten und Beamtinnen nach Abschluss der Ausbildung voraussichtlich eingesetzt werden.

Anwärter und Anwärterinnen sollen nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die der Qualifikation für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene entsprechen.

Eine intensive berufspraktische Ausbildung bereitet auch auf die mündliche Prüfung vor, in der eine konkrete Praxissituation zu bewältigen ist (vgl. § 30 Abs. 3).

2.2 Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Die berufspraktische Ausbildung vertieft und festigt die in der fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Während des Praktikums 1 sollen die Studierenden über die Organisation und die wesentlichen Aufgaben, Arbeitsweisen und Außenbeziehungen der Ausbildungsbehörden informiert werden.

In den Praktika 2 und 3 ist den Studierenden die selbstständige Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu ermöglichen; sie sollen unter Anleitung der Ausbildenden mit für Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen geeigneten Aufgaben betraut und in den Dienstbetrieb einbezogen werden.

Während des Praktikums 4 ist die Ausbildung in dem Arbeitsbereich zweckmäßig, in dem die Studierenden nach Abschluss der Ausbildung voraussichtlich eingesetzt werden.

Am Ende der berufspraktischen Ausbildung sollen die Studierenden die typischen Formen des Verwaltungshandelns (z. B. Anfertigung von dienstlichen Schreiben, Bescheiden, Aktenvermerken, Niederschriften und Beschlussvorlagen; Entwerfen von Satzungen und Verordnungen; mündlicher Sachvortrag) beherrschen.

Die Studierenden sollen nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die der Qualifikation für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene entsprechen.

Eine intensive berufspraktische Ausbildung bereitet auch auf die mündliche Prüfung vor, in der ein Sachverhalt oder eine Problemstellung aus der Praxis zu bewältigen ist (vgl. § 55 Abs. 3 Satz 2).

3. Ausbildungspläne

3.1 Die Ausbildungsleitenden stellen für jeden Beamten und jede Beamtin einen Ausbildungsplan auf (§ 8 Abs. 2). Grundlage für den Ausbildungsplan ist der in den Anlagen 1.1 bis 1.6 (zweite Qualifikationsebene) und Anlagen 2.1 bis 2.8 (dritte Qualifikationsebene) beigefügte

Ausbildungsrahmenplan. Der Ausbildungsrahmenplan enthält Dauer und Ablauf der berufspraktischen Ausbildung. Bei Abweichungen gemäß § 6 Abs. 4 und 5 ist darauf zu achten, dass die Pflichtausbildungsbereiche dennoch absolviert werden.

Der Ausbildungsplan legt – soweit möglich unter Berücksichtigung des Erholungsurlaubs der Beamten und Beamtinnen – die zeitliche Folge der einzelnen Ausbildungsbereiche bei der Ausbildungsbehörde während des jeweiligen Ausbildungsabschnitts fest und bestimmt die Ausbildenden. Die berufspraktische Ausbildung in einem Ausbildungsbereich soll die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.

- 3.2 Für die Beamten und Beamtinnen, die in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind und sich im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung für die nächsthöhere Qualifikationsebene desselben oder eines verwandten fachlichen Schwerpunkts qualifizieren, können die Ausbildungsleitenden bei der Erstellung des Ausbildungsplans von den Festlegungen in den Ausbildungsrahmenplänen abweichen, soweit die Beamten und Beamtinnen in diesen Ausbildungsbereichen bereits hinreichend Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt haben. Es ist jedoch sicherzustellen, dass diese Beamten und Beamtinnen während der Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung das Tätigkeitsfeld wechseln und dabei in Aufgaben der neuen (höheren) Qualifikationsebene ausgebildet werden.
- 3.3 Abweichend vom Ausbildungsplan dürfen die Beamten und Beamtinnen nur im Einvernehmen mit den Ausbildungsleitenden eingesetzt werden.
- 3.4 Die Beamten und Beamtinnen erhalten eine Kopie ihrer Ausbildungspläne.

4. Beschäftigungsnachweis (§ 10)

Der Beschäftigungsnachweis (Anlage 3) ist nach Beendigung der berufspraktischen Ausbildung zum Ausbildungsakt bei der Ausbildungsleitstelle zu nehmen.

5. Leistungsberichte (§ 11)

Der Leistungsbericht (§ 11 Abs. 1) ist nach dem Muster in <u>Anlage 4.1</u> bzw. <u>4.2</u>, der zusammenfassende Leistungsbericht (§ 11 Abs. 2) nach dem Muster in <u>Anlage 5.1</u> bzw. <u>5.2</u> zu erstellen.

6. Zuständigkeit und Aufgaben der Ausbildungsleitstelle (§ 7)

- 6.1 Ausbildungsleitstellen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern sind
 - die Präsidien der bayerischen Polizei,
 - das Bayerische Landeskriminalamt,
 - das Bayerische Polizeiverwaltungsamt sowie
 - das Bayerische Landesamt f
 ür Statistik und Datenverarbeitung

jeweils für ihre Studierenden;

im Übrigen die Regierungen.

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst leitet die Ausbildung der Beamten und Beamtinnen seines Geschäftsbereichs; es kann einzelne Aufgaben auf die in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 genannten Ausbildungsbehörden übertragen.

Ausbildungsleitstellen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Beamte und Beamtinnen der Landwirtschaftsverwaltung und die Bayerische Forstschule für Beamte und Beamtinnen der Forstverwaltung.

Ausbildungsleitstellen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit sind die Regierungen.

- 6.2 Die Ausbildungsleitstellen koordinieren die Ausbildung und kontrollieren den Ausbildungsfortschritt auf der Grundlage der von den Ausbildungsleitenden übermittelten Leistungsberichte und der von den Ausbildungseinrichtungen übermittelten Notenlisten.
- 6.3 In dem Beratungsgespräch gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 sind insbesondere mögliche Ursachen des Leistungsbildes und Ansätze für künftige Verbesserungen zu erörtern. Durch eine Zielvereinbarung über konkrete Umsetzungsmaßnahmen sollen die Beamten und Beamtinnen deutlich "in die Pflicht" zur Ausbildung genommen werden. Auch die mögliche Beendigung des Beamtenverhältnisses soll angesprochen werden.

7. Ausbildungsleiter und Ausbilder (§ 8)

7.1 Ausbildungsleitende und ihre Stellvertreter sollen im notwendigen Umfang von den übrigen Dienstgeschäften entlastet werden. Ihre Funktionen sollen im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesen werden.

Ausbildungsleitende und Stellvertreter sind funktionsbezogen fortzubilden.

Wesentliche Aufgabe der Ausbildungsleitenden muss es sein, eine sorgfältige Ausbildung der Beamten und Beamtinnen sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie sich ein Bild von deren Persönlichkeit und geistigen sowie praktischen Fähigkeiten machen. Deshalb haben sie sich ständig über den Stand der Ausbildung zu unterrichten und die geführten Beschäftigungsnachweise zu überprüfen. Die Ausbildungsleitenden sollen in erster Linie Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für die dienstlichen aber auch persönlichen Anliegen sein. Der Ausbildungsstoff soll mit den Beamten und Beamtinnen vertieft werden.

Die Ausbildungsleitenden sorgen für eine enge Zusammenarbeit zwischen der Ausbildungsbehörde und der Ausbildungsleitstelle. Sie beraten die Ausbildenden in allen Ausbildungsfragen und führen Besprechungen mit ihnen durch.

- 7.2 Die Ausbildenden weisen den Beamten und Beamtinnen geeignete Aufgaben zur Erledigung zu, überwachen den Arbeitserfolg, besprechen die Arbeitsergebnisse und vertiefen den Ausbildungsstoff. Sie sollen den Beamten und Beamtinnen Gelegenheit geben, wesentliche, laufende Dienstgeschäfte in den einzelnen Ausbildungsbereichen kennenzulernen.
- 7.3 Bedienstete, die mit der Ausbildung betraut sind, sollen berufspädagogisch gefördert werden. Die Ausbildungstätigkeit soll bei Beurteilungen und Stellenbewertungen berücksichtigt werden.

Teil 3 Qualifikationsprüfung

1. Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Vorbereitungszeit – mündliche Prüfung (§ 30)

Die mündliche Prüfung beinhaltet insbesondere die Bewältigung einer Praxissituation. Die Prüfungsteilnehmenden erhalten eine Vorbereitungszeit von 25 Minuten. In dieser Zeit kön-

nen sie zur Lösung des Prüfungsfalls die zugelassenen Hilfsmittel heranziehen. Die Vorbereitungszeit wird nicht auf die Prüfungszeit von 30 Minuten angerechnet.

2. Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Vorbereitungszeit – mündliche Prüfung (§ 55)

Die mündliche Prüfung beinhaltet insbesondere die Bewältigung eines vorgegebenen Sachverhalts oder einer Problemstellung der Praxis. Die Prüfungsteilnehmenden erhalten eine angemessene Vorbereitungszeit, die vom Fachbereich festgelegt wird. In dieser Zeit können sie zur Lösung des Prüfungsfalls die zugelassenen Hilfsmittel heranziehen. Die Vorbereitungszeit wird nicht auf die Prüfungszeit von 30 Minuten angerechnet.

Teil 4 Sonstige Bestimmungen, Schlussvorschriften

1. Erholungsurlaub

Die Beamten und Beamtinnen sollen den Ausbildungsleitenden die Zeit, in der sie ihren Erholungsurlaub einbringen wollen, so rechtzeitig mitteilen, dass im Ausbildungsplan darauf Rücksicht genommen werden kann.

Über Anträge, ausnahmsweise während eines Fachlehrgangs oder Fachstudienabschnitts Erholungsurlaub einzubringen, entscheidet bei Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene die Ausbildungsbehörde – an Tagen, an denen Leistungsnachweise zu erbringen sind, jedoch nur im Einvernehmen mit der Bayerischen Verwaltungsschule; bei Studierenden mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene entscheidet der Fachbereich nach Beteiligung der Ausbildungsbehörde.

2. Nebentätigkeiten

Neben der Ausbildung kommt der eigenen Arbeit der Beamten und Beamtinnen besonderes Gewicht zu, um das Ziel der Ausbildung zu erreichen. Deshalb wird vor der Qualifikationsprüfung im Interesse der Beamten und Beamtinnen eine Nebentätigkeit nur ausnahmsweise in Betracht kommen. Berufsfremde Nebentätigkeiten, die nicht geeignet sind, das Erreichen des Ausbildungsziels zu fördern, sind nur dann genehmigungsfähig, wenn die Leis-

tungen in jeder Hinsicht den Anforderungen entsprechen und somit eine Gefährdung des Ausbildungsziels nicht zu befürchten ist.

3. Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften

Die Bestimmungen der Teile 1 bis 3 dieser Bekanntmachung gelten sinngemäß für die gemäß § 61 Abs. 1 zur fachtheoretischen Ausbildung und zu den Prüfungen gastweise zugelassenen Bediensteten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

In die Prüfungszeugnisse der Zwischen- und der Qualifikationsprüfung ist jeweils folgender Vermerk aufzunehmen:

"Der Bewerber/Die Bewerberin hat nach den Sonderbestimmungen des § 61 Abs. 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen an der Prüfung teilgenommen."

In den Zeugnissen der Bewerber mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ist neben § 61 Abs. 1 FachV-nVD als Rechtsgrundlage auch Art. 23 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern anzuführen.

4. Andere Dienstherren

Den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Behörden in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstehen, wird empfohlen, diese Ausführungsvorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 5.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2012 in Kraft.
- 5.2 Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (AV-ZAPOmVD) vom
 6. Februar 2007 (AllMBI S. 71), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. Oktober

2009 (AllMBI S. 334), sowie die Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (AV-ZAPOgVD) vom 10. Oktober 2006 (AllMBI S. 360), geändert durch Bekanntmachung vom 6. Oktober 2009 (AllMBI S. 331), außer Kraft.

Josef Poxleitner Ministerialdirektor

Anwärter und Anwärterinnen der Staatsverwaltung (ohne Staatsbauverwaltung, Wissenschaftsverwaltung, Polizeiverwaltung, Landwirtschaftsverwaltung, Forstverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung)

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
Fachlehrgang I	(Mitte September bis Mitte November)	10
Landratsamt ¹	(Mitte November bis Ende Januar)	9
Fachlehrgang II	(Ende Januar bis Mitte März)	8
Landratsamt	(Mitte März bis Mitte Juni)	12
Fachlehrgang III	(Mitte Juni bis Ende Juli)	6
Landratsamt	(Ende Juli bis Mitte September)	8 ²
Regierung	(Mitte September bis Mitte November)	8 ²
Fachlehrgang IV	(Mitte November bis Ende Dezember)	6
Landratsamt	(Ende Dezember bis Anfang April)	13
Fachlehrgang V	(Anfang April bis Mitte Juni)	9
Landratsamt oder Regierung ¹	(Mitte Juni bis Ausbildungsende)	16
	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

Pflichtausbildungsbereiche:

Personalwesen

Kommunale Angelegenheiten

Alternativausbildungsbereiche:

Finanzverwaltung/Haushalt

Baurecht

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Organisation

Umweltrecht, Bauleitplanung

Sozialwesen

Ausländerrecht

Hauptverwaltung

Gewerberecht/Gaststättenrecht

Verkehrswesen

¹ Anwärter und Anwärterinnen des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung sollen im Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung eingesetzt werden.

² Das Praktikum bei der Regierung kann unter entsprechender Verkürzung der berufspraktischen Ausbildung beim Landratsamt auf bis zu elf Wochen verlängert werden.

Anwärter und Anwärterinnen der Staatsbauverwaltung

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
Fachlehrgang I	(Mitte September bis Mitte November)	10
Staatliches Bauamt oder	(Mitte November bis Ende Januar)	9
Autobahndirektion		
Fachlehrgang II	(Ende Januar bis Mitte März)	8
Staatliches Bauamt oder	(Mitte März bis Mitte Juni)	12
Autobahndirektion oder		
Landratsamt		
Fachlehrgang III	(Mitte Juni bis Ende Juli)	6
Landratsamt	(Ende Juli bis Mitte September)	8
Regierung	(Mitte September bis Mitte November)	8
Fachlehrgang IV	(Mitte November bis Ende Dezember)	6
Staatliches Bauamt oder	(Ende Dezember bis Anfang April)	13
Autobahndirektion		
Fachlehrgang V	(Anfang April bis Mitte Juni)	9
Staatliches Bauamt oder	(Mitte Juni bis Ausbildungsende)	16
Autobahndirektion	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

Pflichtausbildungsbereiche:

Personalwesen

Organisation

Finanzverwaltung/Haushalt

Liegenschaftsverwaltung

Objektverwaltung

Elektronische Datenverarbeitung

Alternativausbildungsbereiche:

Baurecht

Kommunale Angelegenheiten

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Umweltrecht

Sozialwesen

Ausländerrecht

Anwärter und Anwärterinnen der Wissenschaftsverwaltung

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
Fachlehrgang I	(Mitte September bis Mitte November)	10
Universität/Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule	(Mitte November bis Ende Januar)	9
Fachlehrgang II	(Ende Januar bis Mitte März)	8
Universität/Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule oder	(Mitte März bis Mitte Juni)	12
Landratsamt		
Fachlehrgang III	(Mitte Juni bis Ende Juli)	6
Universität/Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule	(Ende Juli bis Ende August)	5
Universität/Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule oder Landratsamt	(Anfang September bis Mitte November)	11
Fachlehrgang IV	(Mitte November bis Ende Dezember)	6
Universität/Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule	(Ende Dezember bis Anfang April)	13
Fachlehrgang V	(Anfang April bis Mitte Juni)	9
Universität/Hochschule für angewandte	(Mitte Juni bis Ausbildungsende)	16
Wissenschaften, Fachhochschule	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

Pflichtausbildungsbereiche:

Personalwesen

Organisation

Finanzverwaltung/Haushalt

Alternativausbildungsbereiche:

Baurecht

Kommunale Angelegenheiten

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Umweltrecht, Bauleitplanung

Sozialwesen

Ausländerrecht

Anwärter und Anwärterinnen der Polizeiverwaltung

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
Fachlehrgang I	(Mitte September bis Mitte November)	10
Polizeipräsidien oder	(Mitte November bis Ende Januar)	9
Polizeiverwaltungsamt oder		
Landeskriminalamt		
Fachlehrgang II	(Ende Januar bis Mitte März)	8
Polizeipräsidien oder	(Mitte März bis Mitte Juni)	12
Polizeiverwaltungsamt oder		
Landeskriminalamt		
Fachlehrgang III	(Mitte Juni bis Ende Juli)	6
Landratsamt	(Ende Juli bis Mitte November)	16
Fachlehrgang IV	(Mitte November bis Ende Dezember)	6
Polizeipräsidien oder	(Ende Dezember bis Anfang April)	13
Polizeiverwaltungsamt oder		
Landeskriminalamt		
Fachlehrgang V	(Anfang April bis Mitte Juni)	9
Polizeipräsidien oder	(Mitte Juni bis Ausbildungsende)	16
Polizeiverwaltungsamt oder Landeskriminalamt	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

Pflichtausbildungsbereiche:

Personalwesen Finanzverwaltung/Haushalt Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten

Alternativausbildungsbereiche:

Baurecht
Organisation
Umweltrecht, Bauleitplanung
Sozialwesen
Ausländerrecht
Hauptverwaltung

Anwärter und Anwärterinnen der Landwirtschaftsverwaltung und der Forstverwaltung

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
Fachlehrgang I	(Mitte September bis Mitte November)	10
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder andere Behörde der Landwirtschafts- bzw. der Forstverwaltung	(Mitte November bis Ende Januar)	9
Fachlehrgang II	(Ende Januar bis Mitte März)	8
Landratsamt	(Mitte März bis Mitte Juni)	12
Fachlehrgang III	(Mitte Juni bis Ende Juli)	6
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder andere Behörde der Landwirtschafts- bzw. der Forstverwaltung	(Ende Juli bis Mitte September)	8
Regierung	(Mitte September bis Mitte November)	8
Fachlehrgang IV	(Mitte November bis Ende Dezember)	6
Landratsamt	(Ende Dezember bis Anfang April)	13
Fachlehrgang V	(Anfang April bis Mitte Juni)	9
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder andere Behörde der Landwirtschafts- bzw. der Forstverwaltung	(Mitte Juni bis Ausbildungsende) Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	16

Pflichtausbildungsbereiche:

Personalwesen

Finanzverwaltung/Haushalt

Forstliches Recht inkl. Förderung (nur Anwärterinnen/Anwärter der Forstverwaltung)

Landwirtschaftliches Recht inkl. Förderung (nur Anwärterinnen/Anwärter der Landwirtschaftsverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Alternativausbildungsbereiche:

Kommunale Angelegenheiten

Baurecht

Organisation

Umweltrecht, Bauleitplanung

Anwärter und Anwärterinnen der Wasserwirtschaftsverwaltung

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
Fachlehrgang I	(Mitte September bis Mitte November)	10
Wasserwirtschaftsamt	(Mitte November bis Ende Januar)	9
Fachlehrgang II	(Ende Januar bis Mitte März)	8
Wasserwirtschaftsamt oder	(Mitte März bis Mitte Juni)	12
Landratsamt		
Fachlehrgang III	(Mitte Juni bis Ende Juli)	6
Landratsamt	(Ende Juli bis Mitte September)	8
Regierung	(Mitte September bis Mitte November)	8
Fachlehrgang IV	(Mitte November bis Ende Dezember)	6
Wasserwirtschaftsamt	(Ende Dezember bis Anfang April)	13
Fachlehrgang V	(Anfang April bis Mitte Juni)	9
Wasserwirtschaftsamt	(Mitte Juni bis Ausbildungsende)	16
	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

Pflichtausbildungsbereiche:

Personalwesen

Organisation

Finanzverwaltung/Haushalt

Liegenschafts- und Objektverwaltung

Elektronische Datenverarbeitung

Alternativausbildungsbereiche:

Baurecht

Kommunale Angelegenheiten

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Umweltrecht

Sozialwesen

Ausländerrecht

Studierende der Staatsverwaltung (ohne Staatsbauverwaltung, Polizeiverwaltung, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Wasserwirtschaftsverwaltung, Wissenschaftsverwaltung, Landwirtschaftsund Forstverwaltung)

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
	Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)	18
Landratsamt	Pflichtausbildungsbereich Kommunale Angelegenheiten	6
	Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche) Öffentliche Sicherheit und Ordnung Hauptverwaltung Finanzverwaltung Personalverwaltung	je 6
	Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)	21
Landratsamt	Pflichtausbildungsbereich Finanzverwaltung ¹ soweit nicht bereits Ausbildungsbereich im Einführungspraktikum, sonst: Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Öffentliche Sicherheit und Ordnung Hauptverwaltung Personalverwaltung	6
Regierung ²	Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche) Organisation Personalwesen Öffentliche Sicherheit und Ordnung Naturschutzrecht Umweltrecht Wasserrecht Gewerberecht Verkehrsrecht Kommunale Angelegenheiten Haushalt (soweit Haushaltswesen in der Staatsverwaltung gewählt)	9

Der Ausbildungsbereich "Finanzverwaltung" ist nur für Studierende mit dem Fach "Haushaltswesen in der Kommunalverwaltung" ein Pflichtausbildungsbereich. Für Studierende mit dem Fach "Haushaltswesen in der Staatsverwaltung" gehört der Bereich "Finanzverwaltung" zu den Wahlpflichtausbildungsbereichen.

Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildung bei der Regierung kann bei entsprechendem Ausgleich auch im Praktikum 3 stattfinden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
	Praktikum 3 (drei Monate September bis November)	13
Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche I (max. zwei Bereiche) Bauleitplanung, Bauaufsicht Öffentliche Sicherheit und Ordnung Hauptverwaltung Personalverwaltung	6
	Wahlpflichtausbildungsbereiche II (max. zwei Bereiche) Sozialwesen Umweltschutz, Wasserrecht Finanzverwaltung	7
	Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)	13
Landratsamt oder Regierung	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

Studierende der Staatsbauverwaltung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
	Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)	18
Staatliches Bauamt/ Autobahndirektion	Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche) Personalverwaltung Organisation Datenverarbeitung Statistik Haushaltswesen Wirtschaftsführung Liegenschafts- und Objektverwaltung	je 6
Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Kommunale Angelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6
	Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)	21
Landratsamt	Pflichtausbildungsbereich Kommunale Angelegenheiten soweit nicht bereits Ausbildungsbereich im Einführungspraktikum, sonst:	6
	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Hauptverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6
Regierung ¹	Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche) Organisation Personalverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten Haushalt (Haushaltswesen in der Staatsverwaltung)	9

Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildung bei der Regierung kann bei entsprechendem Ausgleich auch im Praktikum 3 stattfinden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
	Praktikum 3 (drei Monate September bis November)	13
Staatliches Bauamt/ Autobahndirektion	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Planungs- und Baurechtsangelegenheiten Liegenschafts- und Objektverwaltung Personalverwaltung Organisation Datenverarbeitung und Datenschutz Statistik	6
Staatliches Bauamt/ Autobahndirektion oder Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Personalverwaltung Umweltschutz, Wasserrecht Bauleitplanung, Bauaufsicht Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7
Staatliches Bauamt oder Autobahndirektion	Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September) Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	13

Studierende der Polizeiverwaltung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
	Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)	18
Präsidium der Bayerischen Polizei, Landeskriminalamt oder Polizeiverwaltungsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. drei Bereiche) Personalwesen Organisation Datenverarbeitung und Datenschutz Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Schadensangelegenheiten Liegenschaftsverwaltung Beschaffungswesen	
	Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)	21
Landratsamt	Pflichtausbildungsbereich Kommunale Angelegenheiten	7
	Wahlpflichtausbildungsbereiche I (ein Bereich) Hauptverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7
	Wahlpflichtausbildungsbereiche II (ein Bereich) Umweltschutz, Wasserrecht Bauleitplanung, Bauaufsicht Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7
	Praktikum 3 (drei Monate September bis November)	13
Präsidium der Bayerischen Polizei, Landeskriminalamt, Polizeiverwaltungsamt ¹	Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche) Personalwesen Organisation Datenverarbeitung und Datenschutz Haushaltswesen in der Staatsverwaltung Schadensangelegenheiten Liegenschaftsverwaltung Beschaffungswesen	
	Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)	13
Präsidium der Bayerischen Polizei, Landeskriminalamt, Polizeiverwaltungsamt oder Landratsamt	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Studierende des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
	Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)	18
Bayerisches Landesamt für Statistik und Daten- verarbeitung	Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche) Rechtsangelegenheiten Personalverwaltung Haushalt	је 6
Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Kommunale Angelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6
	Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)	21
Landratsamt	Pflichtausbildungsbereich Kommunale Angelegenheiten soweit nicht bereits Ausbildungsbereich im Einführungspraktikum, sonst:	6
	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Hauptverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6
Regierung ¹	Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche) Organisation Personalverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten Haushalt (Haushaltswesen in der Staatsverwaltung)	9
	Praktikum 3 (drei Monate September bis November)	13
Bayerisches Landesamt für Statistik und Daten- verarbeitung	Pflichtausbildungsbereich Datenverarbeitung	13
	Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)	13
Bayerisches Landesamt für Statistik und Daten- verarbeitung	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Studierende der Wasserwirtschaftsverwaltung

Ausbildungsbehörde	Wochen	
	Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)	18
Wasserwirtschaftsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche) Personalverwaltung Organisation Datenverarbeitung Statistik Haushaltswesen Wirtschaftsführung Liegenschafts- und Objektverwaltung	je 6
Landratsamt	21	
Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April) Landratsamt Pflichtausbildungsbereich Kommunale Angelegenheiten soweit nicht bereits Ausbildungsbereich im Einführungspraktikum, sonst:		
	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Hauptverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6
Regierung ¹	Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche) Organisation Personalverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten Haushalt (Haushaltswesen in der Staatsverwaltung)	9

¹ Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildung bei der Regierung kann bei entsprechendem Ausgleich auch im Praktikum 3 stattfinden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen	
	Praktikum 3 (drei Monate September bis November)	13	
Wasserwirtschaftsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Planungs- und Baurechtsangelegenheiten Liegenschafts- und Objektverwaltung Personalverwaltung Organisation Datenverarbeitung und Datenschutz Statistik	6	
Wasserwirtschaftsamt oder Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Personalverwaltung Umweltschutz, Wasserrecht Bauleitplanung, Bauaufsicht Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7	
	Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)	13	
Wasserwirtschaftsamt oder Regierung	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist		

Studierende der Wissenschaftsverwaltung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen			
	Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)	18			
Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche) Personalverwaltung Hochschulverwaltung (Organisation, Datenverarbeitung, Statistik) Liegenschaftsverwaltung, allgemeine Rechtsangelegenheiten (einschl. der akademischen Selbstverwaltung)					
Landratsamt	Mahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Kommunale Angelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung				
Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)					
Landratsamt	Pflichtausbildungsbereich Kommunale Angelegenheiten soweit nicht bereits Ausbildungsbereich im Einführungspraktikum, sonst:	6			
	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Hauptverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6			
Regierung ¹	Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche) Organisation Personalverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten Haushalt (Haushaltswesen in der Staatsverwaltung)	9			

¹ Aus Gründen der Ausbildungskapazität können im Praktikum 1 sowie in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildung bei der Regierung kann bei entsprechendem Ausgleich auch im Praktikum 3 stattfinden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen				
	Praktikum 3 (drei Monate September bis November)					
Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Haushaltswesen, Wirtschaftsführung, Beschaffung Personalverwaltung Liegenschaftsverwaltung, allgemeine Rechtsangelegenheiten (einschl. der akademischen Selbstverwaltung) Hochschulverwaltung (Organisation, Datenverarbeitung, Statistik)	6				
Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule oder Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Datenverarbeitung Personalverwaltung Umweltschutz, Wasserrecht Bauleitplanung, Bauaufsicht Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7				
	Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)	13				
Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist					

Studierende der Forstverwaltung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen			
Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)					
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Landwirtschaft und Personalwesen				
Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche) Kommunale Angelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung (u. a. Jagdrecht) Hauptverwaltung Finanzverwaltung	je 6			
Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)					
Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Kommunale Angelegenheiten Finanzverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung (u. a. Jagdrecht) Hauptverwaltung (soweit noch nicht Ausbildungsbereich im Praktikum 1)	6			
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Pflichtausbildungsbereich Amtsverwaltung (Personalwesen, Haushalt)	6			
Regierung ¹	Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche) Organisation Personalwesen Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten Haushalt	9			

¹ Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildung bei der Regierung kann bei entsprechendem Ausgleich auch im Praktikum 3 stattfinden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
	Praktikum 3 (drei Monate September bis November)	13
Landratsamt	Pflichtausbildungsbereich Bauleitplanung, Bauaufsicht	5
	Wahlpflichtausbildungsbereich (ein Bereich) Personalverwaltung Umweltschutz, Wasserrecht Finanzverwaltung Hauptverwaltung	4
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Pflichtausbildungsbereich Forstrecht, einschließlich forstliche Förderung	4
	Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)	13
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. a. forstliche Behörden	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

Studierende der Landwirtschaftsverwaltung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen			
Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)					
Staatliche Führungs- akademie für Ernäh- rung, Landwirtschaft und Forsten	akademie für Ernäh- rung, Landwirtschaft Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen				
Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche) Kommunale Angelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung (u. a. Jagdrecht) Hauptverwaltung Finanzverwaltung	je 6			
	Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)	21			
Landratsamt	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich) Kommunale Angelegenheiten Finanzverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung (u. a. Jagdrecht) Hauptverwaltung (soweit noch nicht Ausbildungsbereich im Praktikum 1)	6			
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Pflichtausbildungsbereich Amtsverwaltung (Personalwesen, Haushalt, Organisation)	6			
Regierung ¹	Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche) Organisation Personalwesen Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten Haushalt	9			

Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildung bei der Regierung kann bei entsprechendem Ausgleich auch im Praktikum 3 stattfinden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
	Praktikum 3 (drei Monate September bis November)	13
Landratsamt	Pflichtausbildungsbereich Bauleitplanung, Bauaufsicht	5
	Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)	4
	Personalverwaltung Umweltschutz, Wasserrecht Finanzverwaltung Hauptverwaltung	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Pflichtausbildungsbereich Haushalt Kassen- und Rechnungswesen Förderrecht und Fördervollzug	4
	Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)	13
Staatliche Führungs- akademie für Ernäh- rung, Landwirtschaft und Forsten u. a. land- wirtschaftliche Behör- den	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

BESCHÄFTIGUNGSNACHWEIS

Name		Vorname Ausbildungs-/Studien		jahrgang			
Ausbildungs- behörde Ausbildungs- bereiche	Zeitraum der Zuweisung	Tätigkeiten (stichwortartige Angaben über typische und bedeutsame Dienstverrichtungen) Urlaubs- und Krankheitszeiten		(stichwortartige Angaben über typische und bedeutsame Dienstverrichtungen) Ausbildu leitum			

Berufspraktische Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

LEISTUNGSBERICHT

Name, Vorname	Geburtsdatum	E-Mail
Straße, Hausnr., PLZ, Ort	Ausbildungsjahrgang	
Situso, Hudshi, 122, Oft	rusondangsjanigang	
Ausbildungsbehörde		
Ausbildungsbereich	Zeitraum der Zuweisung	
Teilnahme an Lehrgängen, Versammlungen, Sitzungen	n, Besichtigungen, usw.	
Abwesenheiten (Erholungsurlaub, Krankheit)		
Gesamturteil:		
geeignet nicht geeignet		
Ergänzende Bemerkungen (zwingend bei "nicht geeigr	net"):	

Hier ist eine Wortbeschreibung der Stärken und Schwächen sowie des Verhaltens (gegenüber Kollegen, Kolleginnen und Vorgesetzten, im Parteiverkehr und im Arbeitsablauf) des Anwärters/der Anwärterin anzufertigen. Die Stärken und Schwächen wie die einzelnen Verhaltensweisen sind von dem Ausbilder/der Ausbilderin konkret anzusprechen, auf vorgefertigte Beurteilungssätze und Worthülsen ist zu verzichten. Die Wortbeschreibung soll ferner eine abschließende Bemerkung des Ausbilders/der Ausbilderin enthalten, wie er/sie den Anwärter/die Anwärterin im Hinblick darauf einschätzt, im weiteren Verlauf der Ausbildung die Stärken ausbauen und vor allem die Schwächen und eventuelle Verhaltensschwierigkeiten abbauen zu können.

Wortbeschreibung: (Stärken, Schwäck	hen, Sozialvo	erhalten, Perspek	tiven)			
D	oino	aina Laistung	aina Laistung	aina Laistung	aina an arbab	"eine
Bewertung	"eine besonders	"eine Leistung, die die durch-	"eine Leistung, die in jeder	"eine Leistung, die trotz ihrer	"eine an erheb- lichen Mängeln	völlig
Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale im Hinblick auf die im Praktikum	hervor- ragende	schnittlichen Anforderungen	Hinsicht durch- schnittlichen	Mängel durch- schnittlichen	leidende, im Ganzen nicht	unbrauch- bare
gestellten Aufgaben	Leistung"	übertrifft"	Anforderungen entspricht"	Leistungen noch entspricht"	mehr brauch- bare Leistung"	Leistung"
Note	1 sehr gut	2 gut	3 befriedigend	4 ausreichend	5 mangelhaft	6 ungenügend
Leistungsfähigkeit und Engagement						
Lernfähigkeit						
Lernbereitschaft						
Urteilsfähigkeit						
Einsatzbereitschaft						
Pflichtauffassung						
Ggf. kurze Begründung der Bewertung	en:					

Bewertung Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale im Hinblick auf die im Praktikum gestellten Aufgaben	"eine besonders hervor- ragende Leistung"	"eine Leistung, die die durch- schnittlichen Anforderungen übertrifft"	"eine Leistung, die in jeder Hinsicht durch- schnittlichen Anforderungen entspricht"	"eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durch- schnittlichen Leistungen noch entspricht"	"eine an erheb- lichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauch- bare Leistung"	"eine völlig unbrauch- bare Leistung"
Note	1 sehr gut	2 gut	3 befriedigend	4 ausreichend	5 mangelhaft	6 ungenügend
Ausdrucksfähigkeit						
schriftlich						
mündlich						
Ggf. kurze Begründung der Bewertung	en:					
Fachkenntnisse						
unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes						
Sicherheit in der Anwendung						
Ggf. kurze Begründung der Bewertung	en:					
Arbeitsverhalten						
Arbeitssorgfalt Selbständigkeit						
Arbeitstempo						
Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse						
Ggf. kurze Begründung der Bewertung	on•					
Sozialverhalten Kollegiale Hilfsbereitschaft						
Konfliktfähigkeit						
Kritikfähigkeit						
Ggf. kurze Begründung der Bewertung	on·					
-a						
Sofern wegen der kurzen Anwesenheit des Anwärters/der Anwärterin eine Beurteilung einzelner Bewertungskriterien nicht möglich ist, ist dort der Vermerk "nicht erprobt" anzubringen.						
Erörtert:						
Ort, Datum						
Unterschrift d	es Ausbilder	rs/der Ausbilderin	Uı	nterschrift des An	wärters/der Anw	ärterin
Kenntnis genommen: Ort, Datum						
Unterschrift d	er Ausbildur	ngsleitung				

Berufspraktische Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

LEISTUNGSBERICHT

Name, Vorname	Geburtsdatum	E-Mail
Straße, Hausnr., PLZ, Ort	Studienjahrgang	
Ausbildungsbehörde		
Ausbildungsbereich	Zeitraum der Zuweist	ing
Teilnahme an Lehrgängen, Versammlungen, Sitz	zungen, Besichtigungen, usw	
Abwesenheiten (Erholungsurlaub, Krankheit)		
Gesamturteil:		
geeignet nicht geeignet		
Ergänzende Bemerkungen (zwingend bei "nicht	geeignet"):	

Hier ist eine Wortbeschreibung der Stärken und Schwächen sowie des Verhaltens (gegenüber Kollegen, Kolleginnen und Vorgesetzten, im Parteiverkehr und im Arbeitsablauf) des/der Studierenden anzufertigen. Die Stärken und Schwächen wie die einzelnen Verhaltensweisen sind von dem Ausbilder/der Ausbilderin konkret anzusprechen, auf vorgefertigte Beurteilungssätze und Worthülsen ist zu verzichten. Die Wortbeschreibung soll ferner eine abschließende Bemerkung des Ausbilders/der Ausbilderin enthalten, wie er/sie den Studierenden/die Studierende im Hinblick darauf einschätzt, im weiteren Verlauf der Ausbildung die Stärken ausbauen und vor allem die Schwächen und eventuelle Verhaltensschwierigkeiten abbauen zu können.

Wortbeschreibung: (Stärken,	a 1 .	. 1	α.	1 1	1, 1	n	1.7	`								
1	Schwa	ichen,	Sozia	llverha	alten,	Perspe	ektiver	1)								
Bewertung	eine	besone	ders	eine	Leistm	ng.	eine	Leistu	ng.	eine	Leistu	ng.	eine	an erhe	eh-	
		rragen		"eine Leistung, die die durch-					Tim	"eine Leistung, die trotz ihrer			"eine an erheb- lichen Mängeln			eine
Leistungs- und Fähigkeits-	Leisu				ttlichen		die in	jeder I	1111-							"eine völlig
merkmale im Hinblick auf		ing		schnit Anfor	ttlichen derung	1	die in sicht o schnit	jeder I durch- tlichen	ı	Mäng schni	gel durc ttlicher	:h-	leiden Ganze	de, im en nich	t	völlig un- brauch-
die im berufspraktischen		ing		schnit	derung	1	die in sicht o schnit	jeder I durch- tlichen derung	ı	Mäng schni	gel durc ttlicher ungen i	:h-	leiden Ganze	ide, im en nich brauch	t	völlig un- brauch- bare Leis-
die im berufspraktischen Studium gestellten Aufgaben	1 1			schnit Anfor überti	derung	gen	die in sicht o schnit Anfor entspi	jeder I durch- tlichen derung richt"	gen	Mäng schnit Leistu entsp	gel durc ttlicher ungen 1 richt"	th- noch	leiden Ganze mehr Leistu	ide, im en nich brauch ing"	t bare	völlig un- brauch- bare Leis- tung"
die im berufspraktischen Studium gestellten Aufgaben Punkte	15	14	13	schnit Anfor	derung	1	die in sicht o schnit Anfor	jeder I durch- tlichen derung	ı	Mäng schnit Leistt	gel durc ttlicher ungen i	:h-	leiden Ganze mehr	ide, im en nich brauch	t	völlig un- brauch- bare Leis-
die im berufspraktischen Studium gestellten Aufgaben Punkte Leistungsfähigkeit und Enga	15	14 t	13	Schnit Anfor überti	rderung rifft" 11	gen 10	die in sicht of schnitt Anfor entspr	jeder I durch- tlichen derung richt"	gen 7	Mäng schnii Leistu entspi	gel durc ttlicher ungen i richt"	ch- noch	leiden Ganze mehr Leistu	ide, im en nich brauch ing"	t bare	völlig un- brauch- bare Leis- tung"
die im berufspraktischen Studium gestellten Aufgaben Punkte Leistungsfähigkeit und Engag Lernfähigkeit	15	14 t	13	schnitt Anfor übertr	rderung rifft"	gen 10	die in sicht de schnitt Anfor entspr	jeder I durch- tlichen derung richt"	7	Mäng schnii Leistu entspi	gel durce ttlicher ungen r richt"	ch-ch-choch	leiden Ganze mehr Leistu	ade, im en nich brauch ung"	t bare	völlig un- brauch- bare Leis- tung"
die im berufspraktischen Studium gestellten Aufgaben Punkte Leistungsfähigkeit und Engag Lernfähigkeit Lernbereitschaft	15	14 t	13	schnit Anfor überti	derung	10	die in sicht of schnitt Anfor entspr	jeder I durch- tlichen derung icht"	7	Mäng schnit Leistt entsp:	gel durc ttlicher ingen i richt"	4	leiden Ganze mehr Leistu 3	ade, imen nich brauch ung" 2	t bare	völlig un- brauch- bare Leis- tung"
die im berufspraktischen Studium gestellten Aufgaben Punkte Leistungsfähigkeit und Engag Lernfähigkeit Lernbereitschaft Urteilsfähigkeit	15	14 t	13	schnit Anfor überti	rderung rifft"	10	die in sicht de schnitt Anfor entspr	jeder Idurch- tlichen derung icht"	7	Mäng schnir Leistu entspr	gel durc tttlicher ungen r richt"	4	leiden Ganze mehr Leistu 3	ade, imen nich brauch ung" 2	t bare	völlig un- brauch- bare Leis- tung"
die im berufspraktischen Studium gestellten Aufgaben Punkte Leistungsfähigkeit und Engag Lernfähigkeit Lernbereitschaft Urteilsfähigkeit Einsatzbereitschaft	15	14 t	13	schnit Anfor übertr	rderung	10	general die in sicht de schnit Anfor entspi	jeder I durch-tlichen derung icht"	7	Mäng schnir Leistu entsp:	gel durc ttlicher ingen i richt" 5	4	leiden Ganze mehr Leistu 3	de, imen nich brauch ing" 2	t bare	völlig un- brauch- bare Leis- tung" 0
die im berufspraktischen Studium gestellten Aufgaben Punkte Leistungsfähigkeit und Engag Lernfähigkeit Lernbereitschaft Urteilsfähigkeit	gemen	14 .t.	13	schnit Anfor überti	rderung rifft"	10	die in sicht de schnitt Anfor entspr	jeder Idurch- tlichen derung icht"	7	Mäng schnir Leistu entspr	gel durc tttlicher ungen r richt"	4	leiden Ganze mehr Leistu 3	ade, imen nich brauch ung" 2	t bare	völlig un- brauch- bare Leis- tung"
die im berufspraktischen Studium gestellten Aufgaben Punkte Leistungsfähigkeit und Engag Lernfähigkeit Lernbereitschaft Urteilsfähigkeit Einsatzbereitschaft Pflichtauffassung	gemen	14 .t.	13	schnit Anfor übertr	rderung	10	general die in sicht de schnit Anfor entspi	jeder I durch-tlichen derung icht"	7	Mäng schnir Leistu entsp:	gel durc ttlicher ingen i richt" 5	4	leiden Ganze mehr Leistu 3	de, imen nich brauch ing" 2	t bare	völlig un- brauch- bare Leis- tung" 0
die im berufspraktischen Studium gestellten Aufgaben Punkte Leistungsfähigkeit und Engag Lernfähigkeit Lernbereitschaft Urteilsfähigkeit Einsatzbereitschaft Pflichtauffassung	gemen	14 .t.	13	schnit Anfor übertr	rderung	10	general die in sicht de schnit Anfor entspi	jeder I durch-tlichen derung icht"	7	Mäng schnir Leistu entsp:	gel durc ttlicher ingen i richt" 5	4	leiden Ganze mehr Leistu 3	de, imen nich brauch ing" 2	t bare	völlig un- brauch- bare Leis- tung" 0

Bewertung Leistungs- und Fähigkeits- merkmale im Hinblick auf die im berufspraktischen Studium gestellten Aufgab	her Lei	"eine besonders hervorragende Leistung"			die die durch- schnittlichen sie Anforderungen sc übertrifft" Ai				Leistun jeder F lurch- tlichen derung- icht"	lin-	die tro Mäng schnit	Leistur otz ihre gel durc ttlicher ingen i richt"	er ch- 1	"eine lichen leiden Ganze mehr Leistu	"eine völlig un- brauch- bare Leis- tung"		
Punkte	15	5	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Ausdrucksfähigkeit																	
schriftlich] [
mündlich] [
Ggf. kurze Begründung der	Bewert	unge	en:														
Fachkenntnisse																	
Unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes] [
Sicherheit in der Anwendun	g [] [
Ggf. kurze Begründung der 1	Bewert	unge	en:														
Arbeitsverhalten																	
Arbeitssorgfalt] [
Selbständigkeit] [
Arbeitstempo] [
Verwendbarkeit der Arbeits- ergebnisse	. [] [
Ggf. kurze Begründung der 1	Bewert	unge	en:														
Sozialverhalten																	
Kollegiale Hilfsbereitschaft	Г	1 [П		
Konfliktfähigkeit																	
Kritikfähigkeit																	
Ggf. kurze Begründung der 1	Bewert	unge	en:		I			ı			ı			1			1
Sofern wegen der kurzen Ar dort der Vermerk "nicht erpr					tudier	enden	eine I	Beurtei	lung e	inzelr	ner Be	wertui	ngskri	terien	nicht 1	nöglio	ch ist, ist
Erörtert:																	
Ort,	Datun	1				_											
Unt	erschri	ft de	es Aı	usbild	ers/de	r Aus	bilderi	in .	-	Unter	schrif	t des/d	ler Stu	dieren	den		
Kenntnis genommen:																	
	Datun	1															
Unt	erschri	ft de	er Au	ısbild	ungsle	eitung											

Berufspraktische Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

ZUSAMMENFASSENDER LEISTUNGSBERICHT

Name, Vorname	Geburtsdatum	E-Mail
,		
Straße, Hausnr., PLZ, Ort	Ausbildungsjahrgang	
Ausbildungsbehörden		
A yekildan qehanci ah a	Zaitaiinma dan Zunnaiann aan	
Ausbildungsbereiche	Zeiträume der Zuweisungen	
Teilnahme an Lehrgängen, Versammlungen, Sitzungen,	Besichtigungen, usw.	
A1 (F.1 1 1 . 1 . 17 1		
Abwesenheiten (Erholungsurlaub, Krankheit)		
Das Ziel der praktischen Ausbildung ist	Bewertung der Gesamtleist	ung
-		
	Punkte:	
erreicht nicht erreicht		
	Note:	

Hier ist eine Wortbeschreibung der Stärken und Schwächen sowie des Verhaltens (gegenüber Kollegen, Kolleginnen und Vorgesetzten, im Parteiverkehr und im Arbeitsablauf) des Anwärters/der Anwärterin anzufertigen. Die Stärken und Schwächen wie die einzelnen Verhaltensweisen sind konkret anzusprechen, auf vorgefertigte Beurteilungssätze und Worthülsen ist zu verzichten. Die Wortbeschreibung soll ferner eine abschließende Bemerkung enthalten, wie der Anwärter/die Anwärterin im Verlauf der Ausbildung die Stärken ausbauen und Schwächen und eventuelle Verhaltensschwierigkeiten abbauen konnte.

Wortbeschreibung: (Stärken, Schwäc	hen, Sozial	lverhalten, Persp	pektiven)			
			·			П .
Bewertung	"eine besonders	"eine Leistung, die die durch-	"eine Leistung, die in jeder	"eine Leistung, die trotz ihrer	"eine an erheb- lichen Mängeln	"eine völlig
Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale	hervor- ragende	schnittlichen Anforderungen	Hinsicht durch- schnittlichen	Mängel durch- schnittlichen	leidende, im Ganzen nicht	unbrauch- bare
im Hinblick auf die im Praktikum gestellten Aufgaben	Leistung"	übertrifft"	Anforderungen entspricht"	Leistungen noch entspricht"	mehr brauch- bare Leistung"	Leistung"
Note	1	2	3	4	5	6
	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Leistungsfähigkeit und Engagement Lernfähigkeit						
Lernbereitschaft						
Urteilsfähigkeit						
Einsatzbereitschaft						
Pflichtauffassung						
Ggf. kurze Begründung der Bewertung	on:					
Ogj. Kurze Begrundung der Bewertung	en.					

	Bewertung und Fähigkeitsmerkmale k auf die im Praktikum Aufgaben	"eine besonders hervor- ragende Leistung"	"eine Leistung, die die durchschnittli- chen Anforde- rungen über- trifft"	"eine Leistung, die in jeder Hinsicht durch- schnittlichen Anforderungen entspricht"	"eine an erheb- lichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauch- bare Leistung"	"eine völlig unbrauch- bare Leistung"	
	Note	1 sehr gut	2 gut	3 befriedigend	4 ausreichend	5 mangelhaft	6 ungenügend
Ausdrucks	fähigkeit						
schriftlich							
mündlich		Ш					
Ggf. kurze i	Begründung der Bewertunge	n:					
Fachkennt	nisse	_					
unter Berüc dungsstand	ksichtigung des Ausbil- es						
	n der Anwendung						
Ggf. kurze	Begründung der Bewertunge	n:	'	'	•	•	
Arbeitsver							
Arbeitssorg							
Selbständig Arbeitstem							
	rkeit der Arbeitsergebnisse						
	Begründung der Bewertunge	n:	Į	ļ			l
			Γ	Г			
Sozialverh							
	Hilfsbereitschaft						
Konfliktfäh Kritikfähigl							
_	Begründung der Bewertunge	n:	Į	ļ			l
dritte Dezir	tbewertung ergibt sich aus de nalstelle bleibt unberücksich als mit der Note "ausreichend	itigt. Das Z	Ziel der praktisc	hen Ausbildung			
Erörtert:							
	Ort, Datum						
	Unterschrift der Ausbildun	gsleitung		Untersch	nrift des Anwärte	ers/der Anwärter	rin

Berufspraktische Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

ZUSAMMENFASSENDER LEISTUNGSBERICHT

Name, Vorname	Geburtsdatum	E-Mail
Straße, Hausnr., PLZ, Ort	Studienjahrgang	
Strate, Transmi, T.E., Off	Stadionjam gang	
Ausbildungsbehörden		
Ausbildungsbereiche	Zeiträume der Zuweisungen	
Teilnahme an Lehrgängen, Versammlungen, Sitzungen,	Besichtigungen, usw.	
Abwesenheiten (Erholungsurlaub, Krankheit)		
Das Ziel der praktischen Ausbildung ist	Bewertung der Gesamtleist	ung
	Punkte:	
erreicht nicht erreicht		
	Note:	

Hier ist eine Wortbeschreibung der Stärken und Schwächen sowie des Verhaltens (gegenüber Kollegen, Kolleginnen und Vorgesetzten, im Parteiverkehr und im Arbeitsablauf des/der Studierenden anzufertigen. Die Stärken und Schwächen wie die einzelnen Verhaltensweisen sind konkret anzusprechen, auf vorgefertigte Beurteilungssätze und Worthülsen ist zu verzichten. Die Wortbeschreibung soll ferner eine abschließende Bemerkung enthalten, wie der/die Studierende im Verlauf des Studiums die Stärken ausbauen und Schwächen und eventuelle Verhaltensschwierigkeiten abbauen konnte.

Wortbeschreibung: (Stärken,	Schw	ächen	ı, Sozi	ialverl	nalten	, Pers	pektiv	ven)								
Bewertung		beson			Leistu e durc			Leisti jeder		"eine	Leistu otz ihr	ıng,		an erl n Män		"eine völlig
Leistungs- und Fähigkeits-	Leist	ung"	iuc	schni	ttliche	n	Hinsi	cht du	rch-	Män	gel dur	ch-	leide	nde, in	1	un- brauch
merkmale im Hinblick auf die im berufspraktischen				übert	Anforderungen übertrifft"			schnittlichen Anforderungen			schnittlichen Leistungen noch			Ganzen nicht mehr brauchbare		
Studium gestellten Aufgaben							entsp	richt"		entsp	richt"		Leist	ung"		Leis- tung"
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Leistungsfähigkeit und Enga	gemei	nt							1		1			1	1	
Lernfähigkeit																
Lernbereitschaft																
Urteilsfähigkeit																
Einsatzbereitschaft																
Pflichtauffassung																
Ggf. kurze Begründung der Be	wertui	ngen:		I			I			I			1			I

Bewertung Leistungs- und Fähigkeits- merkmale im Hinblick auf die im berufspraktischen Studium gestellten Aufgaben	hervo Leistu	besond rragen ing"		die di schnit	Leistu e durch ttlicher derung rifft"	h- n	"eine Leistung, die in jeder Hinsicht durch- schnittlichen Anforderungen entspricht"			die tre Mäng schni	Leistu otz ihre gel durc ttlicher ungen i richt"	er ch-	"eine licher leider Ganze mehr Leistu	"eine völlig un- brauch- bare Leis- tung"		
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Ausdrucksfähigkeit																
schriftlich																
mündlich																
Ggf. kurze Begründung der Be	wertur	igen:														
Fachkenntnisse																
Unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes																
Sicherheit in der Anwendung																
Ggf. kurze Begründung der Be	wertur	igen:														
Arbeitsverhalten																
Arbeitssorgfalt																
Selbständigkeit																
Arbeitstempo																
Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse																
Ggf. kurze Begründung der Be	wertur	igen:														
							<u> </u>			ı						
Sozialverhalten																
Kollegiale Hilfsbereitschaft																
Konfliktfähigkeit																
Kritikfähigkeit Ggf. kurze Begründung der Be	⊔ wertur	Поеп.	Ш	ļШ	Ш	Ш	ļШ	Ш	ш	Ш	Ш	Ш	ΙШ	Ш	Ш	
og/ ming zer ze																
Die Durchschnittspunktzahl er mastellen; die dritte Dezimalst die Gesamtleistung schlechter	elle bl	eibt u	nberü	cksich	tigt. I	Das Zi	iel der	beru	fsprak	ctische	n Aus	bildu	ng ist i	nicht	erreic	
Erörtert:																
Ort, Datum																
Unterschrift der A	usbild	ungsl	eitung	<u> </u>				Un	tersch	rift de	es/der	Studie	erende	n		